Einwohnergemeinde Ormalingen



Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen vom 5. Dezember 2024

Protokolle

://: Das Beschluss-Protokoll und das Detail-Protokoll vom 12. Juni 2024 werden diskussionslos genehmigt.

<u>Traktandum 1: Erschliessung «Im langen Loh» - Bauprojekt und Baukredit</u>

://: Zustimmung Rückweisungsantrag des ganzen Bauprojekts und des dazugehörigen Brutto-Baukredits, zur Ausführung der Erschliessung «Im langen Loh» mit 35 zu 26 Stimmen, bei 13 Enthaltungen.

Traktandum 2: Budget 2025

://: Das Budget 2025, mit einem Aufwandüberschuss von CHF 128`100 und einer Nettoinvestition von CHF 2`110`000, wird genehmigt.

Der Gemeindesteuersatz natürlicher Personen verbleibt bei 59 % der Staatssteuer.

Die Kapitalsteuer juristischer Personen beträgt 55% der Staatssteuer, mindestens weiterhin aber CHF 165.00.

Die Ertragssteuer juristischer Personen beträgt ebenfalls 55% der Staatssteuer, ohne Minimal-Steuerbetrag.

Traktandum 3: Finanzplan 2025-2029

://: Der Finanzplan für die Berichtsperiode 2025 – 2029 wird zur Kenntnis genommen.

<u>Traktandum 4: Neues Multimedianetz-Reglement, inkl. Tarifordnung zum</u> Reglement

://: Das neue Multimedianetz-Reglement und die dazugehörige Tarifordnung werden einstimmig genehmigt.

Traktandum 5: Neuer Konzessionsvertrag mit der EBL

://: Dem neuen Konzessionsvertrag «Elektrizitätsnetz» mit der EBL wird einstimmig zugestimmt, und der Gemeinderat wird ermächtigt, diesen zu unterzeichnen.

Der Kompetenz des Gemeinderates, gemäss Art. 6, Abs. 2 des Konzessionsvertrags, die Konzessionsabgabe jährlich festlegen zu können, wird einstimmig zugestimmt. Die Höhe der Abgabe kann erstmalig für das Jahr 2026 angepasst werden.

Einstimmige Zustimmung, dass der Gemeinderat die Konzessionsabgabe in den Folgejahren im Bereich von 0.3 bis 0.4 Rp./kWh (exkl. MWSt.) festlegen darf.

Dem in Kraft treten des Konzessionsvertrags per 1. Januar 2025 wird einstimmig zugestimmt.

Auszug aus dem Gemeindegesetz

- § 49 * Fakultatives Referendum
- ¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 10% der Stimmberechtigten verlangen.
- ² Das Begehren ist innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung einzureichen.
- ³ Vom Referendum sind ausgenommen:
 - a. Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss;
 - b. Wahlen;
 - c. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung
 - d.
 - e. Verfahrensbeschlüsse (Protokollgenehmigung, Behandlungsreihenfolge, Eintreten, Rückweisung, Kenntnisnahme, Erheblicherklärung und dgl.).